

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Pflichtexemplargesetz

Der Senat beantragt, die Bürgerschaft wolle das nachstehende Gesetz beschließen:

Gesetz über die Ablieferung von Pflichtexemplaren (Pflichtexemplargesetz — PEG)

Vom

§ 1

Ablieferungspflicht

Von jedem Druckwerk, das innerhalb des hamburgischen Staatsgebietes verlegt wird, hat der Verleger ein Stück an die Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg Carl von Ossietzky abzuliefern (Pflichtexemplar).

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Druckwerke im Sinne dieses Gesetzes sind alle mittels eines Vervielfältigungsverfahrens hergestellten und zur Verbreitung bestimmten Texte, Landkarten, Ortspläne, Atlanten, Tonwerke und Tonträger sowie Bildwerke, falls sie mit einem erläuterndem Text verbunden sind.

(2) Als Verleger im Sinne dieses Gesetzes gelten auch der Kommissions-, der Lizenz- und der Selbstverleger. Bei Tonträgern gilt als Verleger der Hersteller.

(3) Als innerhalb des hamburgischen Staatsgebiets verlegt gelten Druckwerke mit Ausnahme von Tonträgern, wenn in ihnen Hamburg als Verlagsort allein oder neben einem anderen Ort bezeichnet wird, Tonträger, wenn der Hersteller seinen Sitz in Hamburg hat.

§ 3

Ablieferungsfrist

Der Verpflichtete hat das Pflichtexemplar ohne besondere Aufforderung innerhalb von zwei Wochen nach Beginn der Verbreitung des Druckwerks abzuliefern.

§ 4

Kostentragung und Entschädigung

(1) Die Ablieferung erfolgt auf eigene Kosten des Verpflichteten sowie grundsätzlich unentgeltlich.

(2) Bei Druckwerken mit niedriger Auflage und hohem Selbstkostenpreis wird dem Verpflichteten auf Antrag eine Entschädigung in Höhe der Selbstkosten gewährt. Der Antrag ist innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Beginn der Verbreitung des Druckwerks bei der Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg Carl von Ossietzky einzureichen. Im Antrag sind die Höhe der Auflage, die Selbstkosten sowie die Berechnung der Selbstkosten anzugeben.

§ 5

Ausnahmen von der Ablieferungspflicht

Amtliche Druckwerke der Freien und Hansestadt Hamburg unterliegen nicht der Ablieferungspflicht nach diesem Gesetz. Die Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg Carl von Ossietzky kann weitere Druckwerke von der Ablieferungspflicht ausnehmen, wenn an deren Sammlung kein öffentliches Interesse besteht.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Verpflichtung zur Ablieferung von Pflichtexemplaren nach § 1 nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 7

Schlußbestimmungen, Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Gesetz über die Abgabe von Freistücken der Druckwerke an die Staats- und Universitätsbibliothek in Hamburg vom 8. August 1934 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 221-b) in der geltenden Fassung außer Kraft.

Begründung

A.

Allgemeines

1. Hamburger Verleger müssen von ihren Verlagsserzeugnissen ein Pflichtexemplar an die Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg Carl von Ossietzky (SUB) abliefern. Gesetzliche Grundlage hierfür ist das Gesetz über die Abgabe von Freistücken der Druckwerke an die Staats- und Universitätsbibliothek in Hamburg vom 8. August 1934 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 221-b) zuletzt geändert am 9. Dezember 1974 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 381).

Ähnliche Regelungen existieren in allen anderen Bundesländern. Daneben hat die Deutsche Bibliothek in Frankfurt, eine bundesunmittelbare Anstalt des öffentlichen Rechts, das Recht und die Pflicht, Belegexemplare von allen in der Bundesrepublik verlegten Druckwerken anzufordern (vgl. § 18 des Gesetzes über die Deutsche Bibliothek vom 31. März 1969, Bundesgesetzblatt I Seite 265); die Deutsche Bibliothek nimmt insoweit die Aufgabe einer Nationalbibliothek wahr.

Die Ablieferung von Pflichtexemplaren an die Deutsche Bibliothek macht das Sammeln von Pflichtexemplaren in den Bundesländern nicht entbehrlich. Es ist schon deswegen weiter notwendig, weil die Deutsche Bibliothek Archiv- und Präsenzbibliothek, nicht aber Ausleihbibliothek ist, und insoweit auf die Bibliotheken der Bundesländer zurückgegriffen werden muß.

Seine historische Wurzel hat das Pflichtexemplarrecht u. a. in der Zensur. Ferner wurden früher Pflichtexemplare als Gegenleistung für Druckprivilegien abgeliefert. Heute verfolgt das Pflichtexemplarrecht dagegen den kulturpolitischen Zweck, die literarischen Erzeugnisse eines Landes oder einer Region wissenschaftlich und kulturell Interessierten möglichst geschlossen zugänglich zu machen und künftigen Generationen einen umfassenden Eindruck vom geistigen Schaffen früherer Epochen zu vermitteln.

2. Das Bundesverfassungsgericht hat in einem zum hessischen Pflichtexemplarrecht ergangenen Beschluß vom 14. Juli 1981 (BVerfGE 58, 137) entschieden, daß § 9 des hessischen Gesetzes über Sicherheit und Recht der Presse mit Artikel 14 Absatz 1 Satz 1 GG insoweit nicht vereinbar sei, als der hessische Kultusminister ermächtigt werde, die Pflicht zur Ablieferung eines Belegexemplars ausnahmslos ohne Kostenerstattung anzuordnen. Die fragliche Bestimmung sei zwar eine zulässige Regelung von Inhalt und Schranken des Eigentums nach Artikel 14 Absatz 1 Satz 2 GG, soweit die daraus resultierende Vermögensbelastung des Verlegers nicht wesentlich ins Gewicht falle, wovon man in der Regel ausgehen könne. Sie verstoße jedoch insoweit gegen Artikel 14 Absatz 1 Satz 1 GG, als sie auch bei der Ablieferung von wertvollen Druckwerken, die nur in kleiner Auflage hergestellt würden, eine Kostenerstattung ausschließe.

Auch das geltende hamburgische Gesetz sieht in § 1 Absatz 1 ausnahmslos eine unentgeltliche Ablieferung der Pflichtexemplare vor. Diese Vorschrift bedarf daher auf Grund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts der Änderung. Die hessische Regelung ist bereits geändert.

3. Vertreter der zuständigen Länderministerien, der Deutschen Bibliothek sowie anderer wissenschaftlicher Bibliotheken haben in den letzten Jahren in mehreren Gesprächen die Konsequenzen aus der Entscheidung des Bundesverfas-

sungsgerichts sowie allgemein die Aktualisierung des Pflichtexemplarrechts erörtert. Die Gespräche ergaben, daß viele der geltenden Bestimmungen auf Grund geänderter Verhältnisse überarbeitungsbedürftig sind. Dies gilt auch für verschiedene Bestimmungen des seit über 50 Jahren geltenden hamburgischen Gesetzes, nicht nur für § 1 Absatz 1. Näheres ergibt sich aus der Einzelbegründung des vorliegenden Gesetzentwurfes.

In den Gesprächen wurde versucht, möglichst weitgehende Übereinstimmung über die zukünftigen Regelungen zu erzielen. Die zur Zeit geltenden Vorschriften weichen in vielen Einzelheiten voneinander ab. Eine Harmonisierung liegt insbesondere im Interesse der betroffenen Verleger, die häufig Betriebe in mehreren Bundesländern haben und Pflichtexemplare nicht nur an die Landesbibliotheken, sondern auch an die Deutsche Bibliothek abliefern müssen.

Die Harmonisierungsbemühungen hatten leider nur teilweise Erfolg. Im Augenblick ist hier ein weiterer Fortschritt nicht zu erwarten. Die erforderlichen hamburgischen Neuregelungen sollten daher jetzt erlassen werden.

4. Es bestehen folgende gesetzestechnische Möglichkeiten:
 - Novellierung des geltenden Gesetzes,
 - Aufhebung des geltenden Gesetzes, Aufnahme der gesamten neugeregelten Materie in das Hamburgische Pressegesetz vom 29. Januar 1965 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 15),
 - Erlaß eines neuen Pflichtexemplargesetzes.

Wegen der Vielzahl der erforderlichen Änderungen ist die Schaffung einer umfassenden Neuregelung der bloßen Novellierung des geltenden Gesetzes vorzuziehen; sie erleichtert die praktische Anwendung der Vorschriften im Verwaltungsvollzug und ist insbesondere für die betroffenen Bürger klarer.

Die Aufnahme der Neuregelungen in das Hamburgische Pressegesetz käme deshalb in Betracht, weil unter dem Begriff „Presse“ im Sinne dieses Gesetzes nicht nur Zeitungen und Zeitschriften, sondern grundsätzlich alle Verlags-erzeugnisse fallen. Auch würde hierdurch die Zahl der Gesetze vermindert.

Für die Regelung der Materie durch ein besonderes Gesetz sprechen demgegenüber folgende Gründe:

- Das Pflichtexemplarrecht verfolgt, wie oben dargestellt, einen ausschließlich kulturpolitischen Zweck, die Pressegesetze enthalten dagegen im wesentlichen materielles Ordnungsrecht. Der frühere sachliche Zusammenhang zwischen Pflichtexemplarrecht und Presserecht, die Zensur, existiert nicht mehr. Die unterschiedliche Zielrichtung der beiden Regelungsbereiche wird durch Aufnahme des Pflichtexemplarrechts in ein besonderes Gesetz eindeutig dokumentiert.
- Wegen der unterschiedlichen Zielrichtung von Presse- und Pflichtexemplarrecht reicht heute die Definition des Begriffs „Druckwerk“ in den Pressegesetzen für das Pflichtexemplarrecht nicht mehr aus (vgl. die Begründung zu § 2 Absatz 1). Unterschiedliche Definitionen des gleichen Begriffs in einem Gesetz sollten jedoch vermieden werden.
- Schließlich sind diejenigen Vorschriften der Pressegesetze, die bestimmte Druckwerke vom Geltungsbereich dieser Gesetze ausnehmen, als Ausnahmeregelungen für

den Bereich des Pflichtexemplarrechts nicht geeignet. Hier bedarf es vielmehr besonderer, vom Presserecht abweichender Bestimmungen (vgl. hierzu im einzelnen die Begründung zu § 5 Satz 2).

Die Regelung der Materie durch ein eigenes Gesetz ist, wie sich aus den vorstehenden Ausführungen ergibt, die systematisch sauberste und für die ablieferungspflichtigen Verleger klarste Lösung. Ihr ist daher der Vorzug zu geben. Dem Gesichtspunkt der „Eindämmung der Vorschriftenflut“ trägt der vorliegende Gesetzentwurf Rechnung; er enthält weniger Vorschriften als das geltende Gesetz. Die Zahl der Bestimmungen könnte auch bei Aufnahme der Neuregelungen in das Pressegesetz nur noch unwesentlich vermindert werden.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, daß auch im einschlägigen Schrifttum die Koppelung des Pflichtexemplarrechts an das Presserecht als nicht glücklich angesehen wird (vgl. z. B. Kirchner, Elemente des Buch- und Bibliothekswesens, Band 8, Wiesbaden 1981, Seite 182).

Die anderen Bundesländer sind unterschiedliche Wege gegangen. Während in Berlin, Bremen, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein sowie im Saarland das Pflichtexemplarrecht Teil der Pressegesetze ist, haben Baden-Württemberg und Bayern besondere Pflichtexemplargesetze erlassen (Gesetz über die Ablieferung von Pflichtexemplaren an die badische Landesbibliothek in Karlsruhe und die württembergische Landesbibliothek in Stuttgart vom 3. März 1976, Gesetzblatt für Baden-Württemberg Seite 216 bzw. Gesetz über die Ablieferung von Pflichtstücken vom 6. August 1986, GVBl. Bayern S. 216).

5. Durch die Entschädigungen, die zukünftig in bestimmten Fällen zu leisten sind, werden Kosten von voraussichtlich bis zu 10 000 *DM* jährlich entstehen. Die SUB geht jedoch davon aus, daß die Entschädigungsleistungen im Rahmen der vorhandenen Erwerbungsstellen erbracht werden können. Zusätzliches Personal wird nicht erforderlich sein, da nur mit einer geringen Zahl von Anträgen gerechnet werden muß.

B.

Einzelbegründung

Zu § 1

Die Bestimmung enthält den Grundsatz der Ablieferungspflicht. Sie entspricht § 1 Absatz 1 des geltenden Gesetzes.

Die Worte „unentgeltlich sowie porto- und bestellgeldfrei“ sind auf Grund der in Abschnitt A Nr. 2 genannten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts gestrichen worden. § 4 enthält die notwendige Neuregelung von Kostentragung und Entschädigung.

Der unscharfe Begriff „erscheint“ im geltenden Gesetz ist durch die Worte „verlegt wird“ ersetzt worden. Verlegen heißt: Vervielfältigen und verbreiten (§ 1 Satz 2 des Gesetzes über das Verlagsrecht).

Die Bestimmung nennt als Stelle, bei der das Pflichtexemplar abzuliefern ist, konkret die SUB. Üblicherweise wird in der hamburgischen Gesetzgebung in solchen Fällen der allgemeine Begriff „zuständige Behörde“ verwendet, weil die Zuständigkeit der Fachbehörden vom Senat bestimmt wird (Artikel 57 Satz 2 der Verfassung). Von diesem Grundsatz wird hier abgewichen, weil die SUB, die als nichtrechtsfähige Anstalt der Behörde für Wissenschaft und Forschung zugeordnet ist, in Hamburg stets die für die Entgegennahme der Pflichtexemplare zuständige Stelle war und dies auch in

Zukunft bleiben soll. Da die Wahrnehmung der Aufgabe durch eine andere Behörde faktisch nicht in Betracht kommt, berührt die Regelung das oben genannte Recht des Senats nicht. Für die betroffenen Verleger ist sie klarer.

Zu § 2

In Absatz 1 ist der Begriff des Druckwerks definiert.

Nach allen bestehenden Pflichtexemplarregelungen gelten als Druckwerke nur solche Materialien, die „mittels eines Vervielfältigungsverfahrens hergestellt und zur Verbreitung bestimmt“ sind. Dabei kommt es auf die Methode des Vervielfältigungsverfahrens nicht an. Außer dem „klassischen“ Buchdruck können dies auch moderne Techniken der unterschiedlichsten Art sein. In dem Gesetzentwurf ist daher, anders als in der geltenden Regelung, die Art des Vervielfältigungsverfahrens nicht näher bestimmt. Erfasst sind durch die Regelung auch Publikationen in Mikroform.

Wie im geltenden Gesetz (§ 2 Absätze 1 und 2) fallen unter den Begriff alle Texte, Landkarten, Ortspläne und Atlanten; Bildwerke nur, soweit sie mit einem erläuternden Text verbunden sind. Die Regelungen aller anderen Bundesländer und der Deutschen Bibliothek enthalten weitgehend ähnliche Definitionen.

Tonwerke fallen nach dem geltenden Gesetz nur unter den Begriff „Druckwerk“, wenn sie mit Text oder Erläuterungen versehen sind. Auch viele andere Bundesländer, die das Pflichtexemplarrecht in den Pressegesetzen geregelt haben, nehmen Musiknoten ohne Text von der Ablieferungspflicht aus. Diese Einschränkung ist nur historisch zu erklären. Im frühen 19. Jahrhundert hatten viele Regierungen Furcht vor Liedern mit revolutionärem Text. Dies veranlaßte sie, die entsprechenden Noten zwecks wirksamerer Kontrolle der Pflichtabgabe zu unterwerfen. Heute ist für eine derartige Differenzierung kein Raum mehr. Nach übereinstimmender Auffassung aller Bundesländer und der Deutschen Bibliothek sollten Tonwerke generell gesammelt werden. Die genannte Einschränkung ist daher in dem vorliegenden Gesetzentwurf entfallen. Auch andere neue Pflichtexemplargesetze, wie das baden-württembergische und das bayerische, sehen sie nicht mehr vor.

Bild- und Tonträger (Schallplatten, Kassetten, Videokassetten, Filme usw.) zählen nach der geltenden Regelung nicht zu den ablieferungspflichtigen Druckwerken. Da die Produktion derartiger Materialien sich stark ausgeweitet hat, muß geprüft werden, ob und inwieweit das Pflichtexemplarrecht auf diesen Bereich ausgedehnt werden soll. Hierbei ist zu bedenken, daß die SUB sich bei einer vollen Einbeziehung dieses Bereiches in die Sammelpflicht zu einer Mediothek weiterentwickeln würde.

In den anderen Bundesländern sowie bei der Deutschen Bibliothek gelten unterschiedliche Regelungen:

- In den Ländern, die das Pflichtexemplarrecht in den Pressegesetzen geregelt haben, werden in der Regel nur besprochene Tonträger als ablieferungspflichtige Druckwerke angesehen; eine gleichartige Regelung enthält das neue bayerische Pflichtstückegesetz.
- Das baden-württembergische Pflichtexemplargesetz zählt dagegen ebenso wie das Gesetz über die Deutsche Bibliothek alle Bild- und Tonträger zu den Druckwerken; das letztgenannte Gesetz nimmt allerdings gleichzeitig bestimmte Bildträger von der Ablieferungspflicht aus.

Der vorliegende Gesetzentwurf ordnet sowohl besprochene als auch bespielte Tonträger, nicht jedoch Bildträger den Druckwerken zu.

Da in Zukunft außer Texten generell auch Noten der Abgabepflicht unterliegen sollen, ist es konsequent, im Bereich der Tonträger nicht mehr zwischen besprochenen und bespielten Exemplaren zu unterscheiden. Gerade bei den Musikwerken ist das Sammeln von Tonträgern wichtig, denn nur sie dokumentieren die Interpretationen dieser Werke, die sehr unterschiedlich sein können. Die SUB sammelt auch zur Zeit schon besprochene und bespielte Tonträger, allerdings nur in begrenztem Umfang, da sie sich nicht auf eine bestehende Abgabepflicht stützen kann.

Eine Ausdehnung der Sammeltätigkeit auf Bildträger kommt dagegen im Augenblick schon deswegen nicht in Betracht, weil in der SUB die technischen und personellen Voraussetzungen für eine Benutzung dieser Materialien nicht vorhanden sind. Auch grundsätzliche Erwägungen sprechen dafür, daß die SUB sich weitgehend auf ihre Aufgabe als Pflichtexemplarbibliothek beschränkt, die zum Teil noch ungeklärten Fragen der Sammlung und Archivierung von Bildträgern dagegen unabhängig vom Pflichtexemplarrecht weiterverfolgt werden.

Absatz 2 bestimmt, wer als Verleger anzusehen ist. Eine grundsätzliche Definition des Begriffs ist nicht erforderlich; es gilt § 1 Satz 2 des Gesetzes über das Verlagsrecht (vgl. die Begründung zu § 1, dritter Absatz). Satz 1 enthält jedoch einige klarstellende Hinweise. Die Regelung entspricht § 2 Absatz 2 Satz 1 des geltenden Gesetzes. Zusätzlich ist der Lizenzverleger erwähnt. Die Regelung in Satz 1 entspricht weitgehend den Vorschriften der anderen Bundesländer und des Bundes. Satz 2 trifft eine Sonderregelung für Tonträger. Hier kann der herkömmliche Verlegerbegriff nicht angewendet werden. Die Regelung entspricht weitgehend derjenigen in § 18 Absatz 1 und § 19 Absätze 1 und 2 des Gesetzes über die Deutsche Bibliothek.

Absatz 3 bestimmt näher, welche Druckwerke als „in Hamburg verlegt“ gelten. Angeknüpft wird dabei an die Nennung des Verlagsortes im Impressum. Ob die Nennung Hamburgs die Bezeichnung des Verlagsortes oder nur die Bezeichnung eines Auslieferungs- oder Druckortes, einer Zweigniederlassung oder Repräsentanz darstellt, kann nur im Einzelfall entschieden werden.

Nach dem geltenden Gesetz (§ 2 Absatz 5) ist ein Druckwerk auch dann als „in Hamburg erschienen“ anzusehen, wenn Hamburg im Druckwerk nur als Auslieferungsort genannt wird oder der Verleger in Hamburg nur eine Zweigniederlassung hat. Diese sehr weitgehende Regelung hat in der Vergangenheit zu Streitigkeiten und Prozessen zwischen der SUB und Verlegern geführt. Notwendig ist sie nicht, weil in den fraglichen Fällen in anderen Bundesländern eine Ablieferungspflicht besteht. Sie ist daher im Neuentwurf entfallen.

Diese Bestimmungen der anderen Bundesländer und der Deutschen Bibliothek entsprechen inhaltlich sehr weitgehend der Regelung in Absatz 3.

Das geltende Gesetz sieht in § 1 Absatz 2 eine Ablieferungspflicht des Druckers vor, falls ein Werk in Hamburg gedruckt wird, aber außerhalb des hamburgischen Staatsgebiets erscheint, oder falls es nicht im ordentlichen Buchhandel verbreitet wird. Diese Regelung ist entbehrlich und wurde daher in den Neuentwurf nicht übernommen. Soweit ein auswärtiger Verleger ein Buch in Hamburg nur drucken läßt ist dieser Verleger in einem anderen Bundesland ablieferungspflichtig. Sofern ein Werk nicht im ordentlichen Buchhandel verbreitet wird, ist gleichwohl der Verleger ablieferungspflichtig; auf die Art der Verbreitung kommt es nicht an (vgl. die Begründung zu § 1, dritter Absatz). Einer Ablieferungspflicht des Druckers bedarf es daher in beiden Fällen nicht. Die Ablieferungspflicht

des Druckers ist zudem deswegen problematisch, weil dieser in aller Regel nicht Eigentümer des hergestellten Werkes wird.

Die meisten anderen Bundesländer, die ihr Pflichtexemplarrecht in den Pressegesetzen geregelt haben, sehen in bestimmten Fällen noch eine Ablieferungspflicht des Druckers vor. Dagegen enthalten das neue bayerische Pflichtstückegesetz sowie die Regelungen einiger weiterer Bundesländer und der Deutschen Bibliothek diese nicht mehr.

Zu § 3

Für die Ablieferung des Pflichtexemplars soll ebenso wie für die Stellung des Entschädigungsantrags (vgl. § 4 Absatz 2 Satz 2) eine Frist von 2 Wochen gelten. Diese Frist ist angemessen. Gegenwärtig beträgt die Frist 1 Woche (§ 4 des geltenden Gesetzes). Die anderen Bundesländer sehen, soweit sie überhaupt entsprechende Regelungen getroffen haben, Fristen von einer Woche bis zu einem Monat vor.

Zu § 4

In Absatz 1 ist der Grundsatz festgelegt, daß das Druckwerk unentgeltlich und auf eigene Kosten des Verpflichteten abzuliefern ist.

Mit der Regelung in Absatz 2 Satz 1 wird dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 14. Juli 1981 Rechnung getragen.

Wie in Abschnitt A Nr. 2 ausgeführt, hat das Bundesverfassungsgericht für die Kostenerstattungspflicht folgende Tatbestandsvoraussetzungen festgelegt:

- niedrige Auflage
- wertvolles Druckwerk.

Das Bundesverfassungsgericht sagt nicht konkret, wo die Obergrenze liegt, bis zu der eine Auflage als „niedrig“ bezeichnet werden kann. Jedoch ergibt sich aus dem Fall, der dem Gericht zur Entscheidung vorlag, welche Größenordnungen gemeint sind: Es ging hier um Auflagen von 70 bis 625 Stück.

Eine gesetzliche Festlegung hat bisher nur Niedersachsen getroffen. Hier beträgt die Obergrenze 500 Exemplare (vgl. Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des niedersächsischen Pressegesetzes vom 2. Juli 1985 — § 12 Absatz 3 des niedersächsischen Pressegesetzes, niedersächsisches GVBl. Seite 203). Die anderen Gesetze nennen keine konkreten Zahlen. Die Deutsche Bibliothek und Baden-Württemberg haben jedoch in Verwaltungsvorschriften ebenfalls eine Obergrenze von 500 Exemplaren festgelegt. Der Börsenverein des Deutschen Buchhandels hat sich demgegenüber für eine Obergrenze von 800 Exemplaren ausgesprochen.

Da damit zu rechnen ist, daß die Diskussion über die angemessene Obergrenze weitergehen wird, vermeidet der vorliegende Gesetzentwurf eine konkrete Festlegung. Diese ist Sache der SUB, die das Gesetz anzuwenden hat. Die als Anlage beigefügte Verwaltungsanordnung der SUB, die zugleich mit dem Gesetz in Kraft treten soll, sieht als Obergrenze eine Auflage von 300 Exemplaren vor. Die Verwaltungsanordnung kann geänderten Verhältnissen leicht angepaßt werden.

Von welchem Wertmesser bei der Bestimmung des Begriffs „wertvolles Druckwerk“ auszugehen ist, läßt sich dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts nicht eindeutig entnehmen.

Die traditionelle Verlagskalkulation sieht grundsätzlich wie folgt aus:

Herstellungskosten (Kosten für Papier, Satz, Druck, Einband)	+	Autorenhonorar
= Einstandspreis		
+		
allg. Handlungskosten (Gemeinkostenanteil)		
= Selbstkostenpreis		
+		
Verlegeranteil		
= Nettopreis		
+		
Sortimenterrabatt		
= Ladenverkaufspreis		

Das Bundesverfassungsgericht nennt in seinem Beschluß die Begriffe: „Druckwerke, die mit großem Aufwand . . . hergestellt werden“ (Seite 17); „in der Herstellung . . . sehr teure Druckwerke“ (Seite 18); „teure Druckwerke“ (Seite 19). Bei der Schilderung des Sachverhalts nennt das Gericht nur die Ladenpreise der in Frage stehenden Druckwerke, nicht aber die Herstellungskosten, den Einstandspreis, den Selbstkostenpreis oder den Nettopreis gemäß der oben genannten Kalkulation. Da die Entscheidung insoweit mehrdeutig ist, läßt sie mindestens Regelungen zu, die von den Herstellungskosten, vom Einstandspreis, vom Selbstkostenpreis, vom Nettopreis oder vom Ladenpreis ausgehen.

Am sachgerechtesten ist es, als Basis den Selbstkostenpreis zu verwenden. Grund für die Erstattungspflicht ist der Vermögensverlust, den der Verleger durch die Hergabe des Pflichtexemplars erleidet. Dieser drückt sich konkret im Selbstkostenpreis aus, nämlich den Herstellungskosten des einzelnen Buches zuzüglich des darauf entfallenden Gemeinkostenanteils, der ebenfalls eine echte Kostenbelastung des Verlegers darstellt. Es besteht kein Grund darüber hinaus den Verlegeranteil zu berücksichtigen. Dieser geht zwar bei der Ablieferung des Pflichtexemplars dem Verleger verloren. Er ist jedoch nicht Teil des eigentlichen Vermögenswertes des Buches, sondern ein unabhängig davon kalkulierter Gewinnanteil, der durch alle möglichen Umstände (Absatzchancen, Marketingüberlegungen etc.) beeinflußt und vom Verleger in diesem Rahmen weitgehend frei bestimmt werden kann. Der Sortimenteranteil ist hier schon deswegen nicht zu berücksichtigen, weil er nicht dem Verleger zugute kommt.

Die hier vorgesehene Regelung ist praktikabel, weil der Selbstkostenpreis relativ leicht zu ermitteln ist.

Der Gesetzentwurf vermeidet beim Begriff „hoher Selbstkostenpreis“ eine konkrete zahlenmäßige Festlegung. Die vorstehenden Ausführungen zum Begriff „niedrige Auflage“ gelten hier entsprechend.

Der Börsenverein des Deutschen Buchhandels hat vorgeschlagen, vom Ladenpreis auszugehen, also den Verleger- und den Sortimenteranteil in die Berechnung einzubeziehen; nach Auffassung des Börsenvereins sollte die Erstattungspflicht bei Ladenpreisen von über 400 *DM* beginnen. Den gegen die Berücksichtigung des Verleger- und des Sortimenteranteils bestehenden Bedenken versucht der Börsenverein mit dem Hinweis zu begegnen, daß der Ladenpreis generell gesehen in einer bestimmten Relation zum Selbstkostenpreis stehe. Nach seinen Feststellungen betragen die durchschnittlichen Selbstkosten des Verlages 53,1 % des Ladenpreises, bei Ladenpreisen über 400 *DM* soll der durchschnittliche Selbstkostenanteil sogar höher liegen. Die vom Börsenverein vorgeschlagene Regelung hat den Vorzug der Einfachheit, da der Ladenpreis am leichtesten festzustellen ist. Der vorliegende Gesetzentwurf geht den-

noch einen anderen Weg, weil nach den Erfahrungen der SUB gerade bei wertvollen Druckwerken, bei denen eine Kostenerstattung in Betracht kommt, das Verhältnis zwischen Selbstkosten- und Ladenpreis stark schwanken kann. Bei Liebhaberausgaben deckt beispielsweise der Ladenpreis manchmal nicht einmal die Selbstkosten. Er ist daher ein zu ungenauer Gradmesser.

Die Deutsche Bibliothek und die anderen Bundesländer haben unterschiedliche Regelungen getroffen.

Von Interesse sind hier zunächst die nach Verkündung des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts erlassenen Gesetze:

Die hessische Regelung spricht vom „großen finanziellen Aufwand“ des Verlegers, ohne diesen Begriff im Gesetz näher zu definieren (vgl. Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des hessischen Gesetzes über Freiheit und Recht der Presse vom 14. Juni 1982 — § 9 Absatz 1 des hessischen Gesetzes über Freiheit und Recht der Presse, GVBl. S. 138). Die bayerische Regelung (Artikel 4 Absatz 1) verwendet den Begriff „hohe Herstellungskosten“, ebenfalls ohne ihn näher zu definieren. Beiden Regelungen ist die exaktere des vorliegenden Gesetzentwurfes vorzuziehen. Die niedersächsische Regelung (§ 12 Absatz 3 des niedersächsischen Pressegesetzes) geht entsprechend dem Vorschlag des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels vom Ladenpreis aus; die Erstattungspflicht setzt bei einem Preis von 200 *DM* ein. Die gegen diese Regelung sprechenden Gründe wurden oben bereits genannt.

Im übrigen bestehen folgende Regelungen:

Das „Pressegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen“ vom 24. Mai 1966 (GVBl. S. 340) nennt in § 12 Absatz 3 als Berechnungsbasis „den Wert des Druckwerks“. Eine nähere Definition dieses Begriffs wird nicht gegeben.

Das Gesetz über die Deutsche Bibliothek nennt keine konkrete Berechnungsgrundlage, sondern führt als Tatbestandsvoraussetzung nur die „unzumutbare Belastung“ des Pflichtigen auf. Die Deutsche Bibliothek hat aber Richtlinien erlassen, wonach von den Herstellungskosten auszugehen ist. Zu diesen zählt sie die Kosten für Papier, Satz, Druck, Einband sowie die Autorenhonorare, jedoch nicht den Gemeinkostenanteil. Die Erstattungspflicht setzt bei Herstellungskosten von 100 *DM* ein.

Das baden-württembergische Pflichtexemplargesetz nennt in § 1 Absatz 5 als Voraussetzung für die Erstattungspflicht „die hohen Kosten des Druckwerks“. Aus den dazu erlassenen Richtlinien ergibt sich, daß auch hier nur die Kosten für Papier, Satz, Druck, Einband und Autorenhonorare gemeint sind. Wie bei der Deutschen Bibliothek setzt die Erstattungspflicht bei Herstellungskosten von 100 *DM* ein.

Die Regelungen aller anderen Bundesländer enthalten entweder überhaupt keine Entschädigungsvorschriften oder sehen stets eine Entschädigung vor, so daß besondere Voraussetzungen insoweit nicht festgelegt werden mußten.

Der Beschluß des Bundesverfassungsgerichts enthält keine Aussage über die zu zahlende Entschädigung. Es ist konsequent, dem Verpflichteten die vollen Selbstkosten zu erstatten. Diese Regelung entspricht den Regelungen Berlins (§ 11 Abs. 1 des Pressegesetzes vom 15. Juni 1965, GVBl. Seite 744), Nordrhein-Westfalens (§ 12 Abs. 3 des Pressegesetzes) und des Landes Rheinland-Pfalz (§ 12 Abs. 1 des Landespressegesetzes vom 14. Juni 1965, GVBl. Seite 107).

Das bayerische Pflichtstückegesetz bestimmt in Art. 4 Abs. 1 nur, daß eine angemessene Entschädigung gewährt wird, ohne deren Höhe näher zu regeln. Eine gleichartige Regelung ent-

hält § 12 Abs. 1 des saarländischen Pressegesetzes vom 12. Mai 1965 (Amtsblatt des Saarlandes Seite 409). Diese Regelungen bieten anders als diejenige des vorliegenden Gesetzentwurfes noch Gestaltungsmöglichkeiten. Da jedoch die Erstattung der vollen Selbstkosten in jedem Fall angemessen ist, besteht hierfür kein Bedürfnis.

In Niedersachsen wird eine Entschädigung in Höhe des halben Ladenpreises gewährt (§ 12 Abs. 3 des niedersächsischen Pressegesetzes). Gegen diese Regelung spricht insbesondere die Erwägung, daß, wie oben erwähnt, gerade bei wertvollen Druckwerken das Verhältnis zwischen Selbstkostenpreis und Ladenpreis sehr unterschiedlich sein kann; der Gesichtspunkt der Einzelfallgerechtigkeit wird zu wenig berücksichtigt.

Außerdem benachteiligt die Regelung Verleger in Fällen, in denen die Selbstkosten einen hohen Anteil des Ladenpreises ausmachen, also bei knapper Kalkulation. Diese Folge ist nicht erwünscht.

In Hessen werden die Herstellungskosten ersetzt (§ 9 Abs. 1 des hessischen Gesetzes über Freiheit und Recht der Presse), worunter hier nur die Kosten für Papier, Druck und Einband des abzugebenden Druckwerkes, also die sogenannten Fortdruckkosten verstanden werden (vgl. § 6 Abs. 1 der Verordnung über die Abgabe von Druckwerken vom 12. Dezember 1984, GVBl. vom 10. Januar 1985 Seite 10). Demgegenüber erscheint die hier vorgesehene Erstattung der vollen Selbstkosten sachgerechter.

Das Gesetz über die Deutsche Bibliothek sowie das baden-württembergische Pflichtexemplargesetz regeln die Entschädigung nur insoweit, als sie den halben Ladenpreis als Höchstgrenze festsetzen. Da, wie oben erwähnt, gerade bei wertvollen Druckwerken das Verhältnis zwischen Selbstkostenpreis und Ladenpreis sehr unterschiedlich sein kann, ist eine solche Begrenzung in den vorliegenden Gesetzentwurf nicht aufgenommen worden. Auch diese Begrenzung benachteiligt im übrigen aus den oben bereits genannten Gründen Verleger, die knapp kalkulieren.

Bremen und Schleswig-Holstein haben im Gesetz keine Entschädigungsregelung getroffen.

Es ist vorgesehen, daß die Entschädigung auf Antrag gewährt wird. Die Gesetze der meisten anderen Bundesländer sowie das Gesetz über die Deutsche Bibliothek enthalten entsprechende Regelungen. Für die Einreichung des Antrags gilt nach Abs. 2 Satz 2 wie für die Ablieferung des Pflichtexemplars eine Frist von 2 Wochen. Der Gesetzentwurf nennt als zuständige Stelle für die Entgegennahme des Antrags die SUB; die Ausführungen in der Begründung zu § 1 (vierter Absatz) gelten hier entsprechend.

Zu § 5

Satz 1 nimmt die amtlichen Druckwerke der Freien und Hansestadt Hamburg von der gesetzlichen Ablieferungspflicht aus; für die Ablieferung dieser Druckwerke gilt die Verfügung des Senats in der Fassung vom 24. Oktober 1973 mit Änderungen vom 9. November 1983 (MittVW 1973 S. 172 und 1983 S. 203). Nicht ausgenommen von der gesetzlichen Ablieferungspflicht sind Druckwerke, die von landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts herausgegeben werden, denn auf diese findet die genannte Verfügung, wie sich aus ihrer Nr. II ergibt, keine Anwendung.

Eine ähnliche Regelung enthält bereits § 3 Satz 1 Nr. 3 des geltenden Gesetzes. Diese Regelung muß jedoch aktualisiert werden. Einerseits ist sie zu eng, weil sie nicht alle, sondern nur amtliche Druckwerke bestimmter Art von der Ablieferungspflicht ausnimmt; andererseits ist sie zu weit, weil sie

auch amtliche Druckwerke umfaßt, die von landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts herausgegeben werden.

Auch in den meisten Ländern und beim Bund sind amtliche Druckwerke in verschiedenem Umfang von der Ablieferungspflicht ausgenommen, da es hierfür jeweils eigene Erlasse gibt.

Satz 2 ermöglicht es der SUB, weitere Druckwerke, an deren Sammlung kein öffentliches Interesse besteht (Beispiel: Stimmzettel, Veranstaltungsprogramme), von der Ablieferungspflicht auszunehmen. Das Feld derartiger Druckerzeugnisse ist groß und schwer überschaubar. Die Auffassungen darüber, was in diesem Bereich sammelenswert erscheint, sind unterschiedlich und wandeln sich. Auch entstehen laufend neue Arten von Druckerzeugnissen. Deshalb sollten die Ausnahmen von der Abgabepflicht nicht durch Gesetz oder Rechtsverordnung abschließend festgelegt, sondern durch die SUB bestimmt werden. Die als Anlage beigefügte Verwaltungsanordnung der SUB enthält in Nr. 2 eine entsprechende Regelung; der Ausnahmekatalog orientiert sich weitgehend an den für die Deutsche Bibliothek geltenden Vorschriften.

Das geltende Gesetz nennt in § 3 einige Ausnahmetatbestände und ermächtigt gleichzeitig den Senat, durch Verordnung weitere Druckwerke von der Abgabepflicht zu befreien; eine derartige Verordnung ist jedoch nie erlassen worden.

Die flexiblere Regelung des vorliegenden Gesetzentwurfes entspricht den heutigen Verhältnissen besser.

In den anderen Bundesländern gelten unterschiedliche Regelungen:

Soweit das Pflichtexemplarrecht in den Pressegesetzen geregelt ist, werden die Materialien, die vom Geltungsbereich dieser Gesetze ausgenommen und damit gleichzeitig von der Ablieferungspflicht befreit sind, im Gesetz selbst abschließend aufgezählt; genannt werden hier durchweg nur Akzidenzdrucksachen und Stimmzettel. Diese Regelungen genügen den heutigen Bedürfnissen nicht mehr; es muß auch bezweifelt werden, daß die Praxis der Pflichtexemplarbibliotheken noch diesen gesetzlichen Bestimmungen entspricht.

Das neue bayerische Pflichtstückegesetz nimmt einige der in Nr. 2 der anliegenden Verwaltungsanordnung genannten Druckwerke von der Ablieferungspflicht aus. Es ermächtigt darüber hinaus das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus, weitere, nicht näher bestimmte Gattungen von Texten von der Ablieferungspflicht zu befreien, soweit an deren Sammlung kein öffentliches Interesse besteht.

In Baden-Württemberg sind verschiedene der in Nr. 2 der anliegenden Verwaltungsanordnung genannten Materialien durch Rechtsverordnung von der Ablieferungspflicht ausgenommen (§ 4 der Verordnung des baden-württembergischen Kultusministeriums zur Durchführung des Gesetzes über die Ablieferung von Pflichtexemplaren an die Badische Landesbibliothek in Karlsruhe und die Württembergische Landesbibliothek in Stuttgart vom 26. 3. 1976, GBl. für Baden-Württemberg, S. 447).

Zu § 6

Die vorgesehene Regelung entspricht im wesentlichen § 6 des geltenden Gesetzes; diese Vorschrift war 1969, 1970 und 1974 geändert bzw. neu gefaßt worden. Ein Ersatz für § 5 der geltenden Regelung ist im Neuentwurf nicht vorgesehen; insoweit reichten die Vorschriften des Hamburgischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes aus.

Zu § 7

Diese Vorschrift regelt in Absatz 1 das Inkrafttreten und setzt mit Absatz 2 das geltende Gesetz außer Kraft.

Verwaltungsanordnung

Zur Durchführung des Gesetzes über die Ablieferung von Pflichtexemplaren (Pflichtexemplargesetz-PEG) vom

1. Bei Druckwerken mit einer Auflage bis zu 300 Exemplaren und einem Selbstkostenpreis von mehr als 200 *DM* wird dem Verpflichteten eine Entschädigung nach § 4 Abs. 2 Satz 1 PEG gewährt.
2. Von der Ablieferungspflicht sind nach § 5 Satz 2 PEG ausgenommen:
 - 2.1 Offenlegungs-, Auslege- und Patentschriften des Deutschen und Europäischen Patentamtes;
 - 2.2 Druckwerke, die in einer geringeren Auflage als zehn Exemplare erscheinen;
 - 2.3 Sonderdrucke und Vorabdrucke, soweit sie nicht vom Verleger verbreitet werden;
 - 2.4 Plakate, Wandzeitungen und Flugblätter;
 - 2.5 Veranstaltungsprogramme, die weder Abbildungen noch weiteren Text enthalten;
 - 2.6 Listen von Ausstellungsstücken, die weder Abbildungen noch weiteren Text enthalten;
 - 2.7 Unveränderte Neuauflagen;
 - 2.8 Geschäfts-, Jahres- und Verwaltungsberichte, soweit sie nur unter Personen verbreitet werden, für die sie nach Gesetz oder Satzung bestimmt sind;
 - 2.9 Schriften, die lediglich gewerblichen, geschäftlichen oder innerbetrieblichen Zwecken, der Verkehrsabwicklung oder dem häuslichen oder geselligen Leben dienen.
3. Diese Verwaltungsanordnung tritt am in Kraft.